

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2801

vom

25. September 1979

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan "Breitestrasse/Rothaus- strasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ hat am 19. Juni 1979 dem Bau- und Strassenlinienplan "Breitestrasse (Rössligasse-Rothausstrasse) und Rothausstrasse (Breitestrasse-Tram)" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 9. Juli bis 7. August 1979 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 27 vom 5. Juli 1979 und im MuttENZer Anzeiger Nr. 27 vom 6. Juli 1979 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 21. Juli 1979 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 12. September 1979 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenez am 19. Juni 1979 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Breitestrasse (Rössligasse-Rothausstrasse) und Rothausstrasse (Breitestrasse-Tram)" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/eBS/15/O versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenez, 4132 Muttenez (2)

Bauverwaltung Muttenez, 4132 Muttenez

Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

